

Erläuternde Bemerkungen zur 22. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2021

1. Änderungen der Satzung

Zu Punkt 1 (Streichung § 8 Abs. 3):

Eine Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds besteht nur für Zeiten aufrechter Mitgliedschaft. Da eine Beitragspflicht für Nicht-Mitglieder nicht besteht und es auch keine ärztegesetzliche Grundlage für eine anderweitige Regelung gibt, wird die Verpflichtung, Nachzahlungen für Zeiten fehlender Mitgliedschaft zu leisten, ersatzlos aufgehoben.

Zu Punkt 2 (Streichung § 9 Abs. 1 letzter Satz):

Die bisherige Fassung enthielt einen Hinweis auf eine Mitte der 90er Jahre im Zuge der damaligen Wohlfahrtsfondssanierung notwendige Kreditaufnahme. Da die Sanierung des Wohlfahrtsfonds abgeschlossen ist und es zudem keine rechtliche Verpflichtung dafür gibt, eine Kreditaufnahme durch den Verwaltungsausschuss in der Satzung des Wohlfahrtsfonds zu regeln, wird die Bestimmung ersatzlos gestrichen.

Zu Punkt 3 (§ 9 Abs. 3 lit. c):

Hierbei handelt es sich um eine legistische Anpassung.

Zu den Punkten 4 bis 7 und 14:

Die bezeichneten Bestimmungen enthalten die auf einen Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 09.11.2021 zurückgehende und von der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2021 beschlossene Leistungsanpassung in Höhe von 1,7% per 01.01.2022.

Zu Punkt 8 (§ 17c Abs. 18):

Durch die Streichung der Abfindungsregelung wird sichergestellt, dass auch aus den unter dem Titel der erweiterten Zusatzleistung geleisteten Beiträgen künftig eine regelmäßige Pensionsleistung zur Auszahlung gelangt.

Zu Punkt 9 (§ 20 Abs. 1):

Diese Änderung ist notwendig geworden, um Kindern von Empfängern einer Alters- und Invaliditätsversorgung auch im Nachhinein die Möglichkeit zu eröffnen, Anträge auf Kinderunterstützung zu stellen. Aufgrund der kurzen Antragsfrist bei befristeten Invaliditätsversorgungen war eine Zuerkennung der Kinderunterstützung bei Anträgen, die nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf befristete Invaliditätsversorgung gestellt wurden, aufgrund verspäteter Antragstellung bis dato nicht möglich.

Zu den Punkten 10 bis 11 und 15 (§ 26 und § 36o):

Die Erweiterte Vollversammlung hat die Beträge für die Halb- und Vollwaisenversorgung auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses neuerlich betraglich erhöht.

Zu Punkt 12 (Streichung § 29 Abs. 1):

Die Anpassung dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und soll sicherstellen, dass der Bezug von Krankenunterstützung künftig auch unabhängig von einem Ortswechsel möglich ist. Die Meldung eines Ortswechsels an den Verwaltungsausschuss wird als nicht mehr sinnvoll und zeitgerecht empfunden und daher ersatzlos gestrichen.

Zu Punkt 13 (Streichung § 36):

Die unterschiedlichen Versorgungsleistungen des Wohlfahrtsfonds werden jeweils gesondert evaluiert, sodass sich allfällige Anpassungen jeweils an den Erfordernissen bzw. den finanziellen Gegebenheiten orientieren. Eine automatische Anpassung wird als nicht zielführend erachtet und die Bestimmung daher ersatzlos gestrichen.

Zu Punkt 16 (§ 37 Abs. 3):

Die Verweise auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung wurden aktualisiert und mit den in der Satzung des Wohlfahrtsfonds geregelten Bestimmungen in Einklang gebracht.

Zu Punkt 17 (§ 38 Abs. 2):

Die Erweiterte Vollversammlung hat im Rahmen ihrer verordnungserlassenden Kompetenz bereits eine Haushaltsordnung für den Wohlfahrtsfonds erlassen. Diesem Umstand wurde nunmehr Rechnung getragen und die Haushaltsordnung auch in den Satzungstext aufgenommen.

Ebenfalls wurde festgehalten, dass Beschlussfassungen in der Erweiterten Vollversammlung tunlichst zuvor im Verwaltungsausschuss behandelt werden sollen. Dies entspricht nicht nur der langjährigen Praxis, sondern trägt auch dem Umstand Rechnung, dass nur in so einem Ablauf eine sachlich fundierte Diskussion teilweise sehr weitreichender Änderungen möglich ist.

Zu Punkt 18 (§ 41 Abs. 3):

Durch diese Anpassung soll lediglich klargelegt werden, dass auch mehrere rechtskundige Personen den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beigezogen werden können.

Zu Punkt 19 (§ 42 Abs. 7):

Da sich der Verwaltungsausschuss in seinen Veranlagungsentscheidungen verstärkt im Immobilienbereich engagiert, soll die in dieser Bestimmung bis dato getroffene Selbstbeschränkung im Rahmen einer fixen Immobilienquote entfernt werden.

Zu Punkt 20 (§ 52 Abs. 1):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine legistische Anpassung. Alle Leistungen des Wohlfahrtsfonds, sohin auch jene der Kinderunterstützung und der Waisenversorgung sind im bargeldlosen Verkehr zu überweisen.

Zu Punkt 21 (Streichung § 68 Abs. 2):

Da in § 42 Abs. 7 der Satzung bereits eine sich an § 108 Abs. 1 ÄrzteG 1998 orientierende Veranlagungsbestimmung enthält, war die Bestimmung des § 68 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu Punkt 1 (Abschnitt I. Abs. 6):

Laut Judikatur sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ordinationsräumlichkeiten der Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Beitrages zum Wohlfahrtsfonds hinzurechnen. Die Anpassung stellt sicher, dass die Judikaturvorgabe auch dort umgesetzt werden kann, wo die Versteuerung unter der Einkommensart „Vermietung und Verpachtung“ erfolgt.

Zu den Punkten 2 bis 4 und 7 (Abschnitt I. Abs. 8 und 9, Abschnitt IV. Abs. 2 und Abschnitt VII.):

Die gestiegene Verweildauer sowie die Pensionsanpassung machen eine Anpassung des Richtbeitrages in Abschnitt VII. und der damit verbundenen Beitragswerte erforderlich.

Zu Punkt 5 (Abschnitt IV. Abs. 8a):

Die Streichung der Bestimmung kann erfolgen, da die bezugnehmende Bestimmung der Turnusarzt-Ermäßigung in Abschnitt I. Abs. 10 bereits mit 1. Jänner 2020 außer Kraft getreten ist und ab dem Beitragsjahr 2020 keine Anwendung mehr findet.

Zu Punkt 6 (Abschnitt IV. Abs. 9):

Die Verzugszinsen sollen ab dem Beitragsjahr 2021 von 5% p.a. auf 4% p.a. gesenkt werden.